

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen. § 7

These Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Kultur
Dr. Becher
Minister

Anordnung

über die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 22. Januar 1955

Für die Durchführung und Verrechnung von Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materiallieferungen bei den von volkseigenen Baubetrieben auszuführenden genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbauten (AWG) und bei Bauobjekten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gilt folgende Regelung:

1. Eigenleistungen der AWG oder LPG sind vor Inangriffnahme mit dem Baubetrieb schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Arbeitseinsätze der AWG oder LPG außerhalb der Arbeitszeit des Baubetriebes.
2. Die AWG bzw. LPG haben bei der Ausführung der Eigenleistungen die Anordnungen des Baubetriebes über technische Bestimmungen, Gütevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
3. Die Verrechnung der Eigenleistungen der AWG bzw. LPG hat auf der Grundlage des vertraglichen Preisangebotes des Baubetriebes unter Beachtung folgender Richtlinien zu erfolgen:
 - a) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen in vollem Umfang, von Leistungstiteln mit eigenen Aufsichtskräften, Kleingeräten und Werkzeugen durch, z. B. Erd-, Zimmerer-, Malerarbeiten oder andere, so ist der AWG bzw. LPG für diese Leistungen der volle, sich aus dem Preisangebot des Baubetriebes ergebende Betrag gutzuschreiben und dem Baubetrieb für Kontrolle, Abnahme, Aufmaß und Abrechnung 1 % dieses Betrages von der AWG bzw. LPG zu vergüten.
 - b) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen in vollem Umfang von Leistungspositionen des Preisangebotes mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktionen des Poliers und Bauführers durch, so ist der AWG bzw. LPG vom Baubetrieb der volle, sich hierfür aus dem Preisangebot des Baubetriebes ergebende Betrag gutzuschreiben. Dem Baubetrieb sind für vorgehaltenes Kleingerät und Werkzeuge, für Durchführung der Gütekontrolle und für andere im Zusammenhang mit der Gesamtdurchführung entstehende Kosten 6,5% der Grundlohnanteile der Eigenleistungen der AWG bzw. LPG zuzüglich Gesamtzuschlagssatz (auf Lohn-, Produk-

tions- und Selbstkosten bezogene Zuschläge) zu vergüten.

- c) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen wie unter Buchst. b, jedoch nicht in vollem Umfang von Leistungspositionen durch, z. B. Betonierungsarbeiten bei Ausführung der Schalungsarbeiten durch den Baubetrieb, für Transportieren und Einhängen von Dachziegeln u. ä., so ist zur Verrechnung der Gutschrift für die AWG bzw. LPG und zur Vergütung an den Baubetrieb der Betrag der Leistungsposition aufzuschlüsseln und die Berechnung wie unter Buchst. b durchzuführen.
- d) Führt die AWG oder LPG Eigenleistungen wie unter Buchstaben b und c aus, und werden dabei vom Baubetrieb die Funktionen des Poliers und Bauführers wahrgenommen, so erhöht sich der zur Berechnung der Vergütung an den Baubetrieb nach Buchst. b zugrunde zu legende Prozentsatz von 6,5 % auf 15,6 %.
- e) Werden dem Baubetrieb zur Durchführung seiner Bauleistungen von der AWG oder LPG Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, so ist der AWG bzw. LPG für diese Arbeitskräfte entsprechend der geleisteten Arbeit eine Lohnvergütung als Gutschrift zu erteilen. Hierbei sind die lohngelunden sozialen Leistungen, sofern sie nicht vom Baubetrieb zu tragen sind, bei der Erteilung der Gutschrift mit 30 % Zuschlag auf den Grundlohn zu berücksichtigen.
- f) Werden der AWG oder LPG zur Durchführung von Eigenleistungen gemäß Buchstaben a bis d Baumaterialien vom Baubetrieb „frei Waggon Empfangsstation“ zur Verfügung gestellt, so sind diese Baumaterialien vom Baubetrieb mit dem „Verrechnungspreis frei Empfangsstation“ bzw. Franko-Preis zuzüglich 3,28 % Zuschlag der AWG bzw. LPG in Rechnung zu stellen. Werden die Baumaterialien jedoch frei Baustelle entladen zur Verfügung gestellt, so sind die zusätzlichen Transport- und Ladeleistungen des Baubetriebes mit den kalkulierten Kosten bzw. mit dem im Festpreis enthaltenen Anteil dieser Kosten zu berechnen.
- g) Stellt die AWG oder LPG dem Baubetrieb Baumaterialien, z. B. Sand und Kies, zur Verfügung, so ist hierfür der AWG bzw. LPG gemäß den vom Baubetrieb kalkulierten bzw. im Festpreis enthaltenen Kosten Gutschrift zu erteilen.
- h) Führt die AWG oder LPG für den Baubetrieb Transportleistungen durch, so hat dieser der AWG bzw. LPG Gutschrift nach den Sätzen der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) und Anordnung vom 17. September 1954 zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (GBl. S. 803) zu erteilen.

4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in

Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler

Minister